

Satzung
der Gemeinde Kampen (Sylt)
über die Gemeinnützigkeit des Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Kampen (Sylt) als Gebietskörperschaft betreibt als Trägerin den Kindergarten als nicht selbstständige öffentliche Einrichtung im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung.

§ 2

Der Kindergarten der Gemeinde Kampen (Sylt) verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kindergartens ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung und Erziehung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, verwirklicht.

§ 3

Der Kindergarten ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

(1) Mittel des Kindergartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendung aus Mitteln des Kindergartens.

(2) Die Gemeinde Kampen (Sylt) erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kindergartens fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Kampen, den 07.01.2005
(SYLT)

(LS)

GEMEINDE KAMPEN

Der Bürgermeister

(Johannsen)

